



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. April 2008 (29.04)
(OR. en)**

8378/08

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0803 (CNS)**

COPEN 73

BERATUNGSERGEBNISSE

des Rates (Justiz und Inneres)

vom 18. April 2008

Nr. Vordokument: 8372/08 COPEN 72 + ADD 1

Nr. Kommissionsvorschlag: 5598/08 COPEN 11

Betr.: Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen und zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen und des Rahmenbeschlusses 2008/./JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

- Allgemeine Ausrichtung

1. Am 18. April 2008 hat der Rat (Justiz und Inneres) den vorgenannten Entwurf eines Rahmenbeschlusses auf der Grundlage des Dokuments 8372/08 COPEN 72 + ADD 1 erörtert.

2. Während der Erörterungen erklärten 24 Mitgliedstaaten, dass sie den in der Anlage enthaltenen Text akzeptieren könnten; nach dem Dafürhalten zahlreicher Mitgliedstaaten handelt es sich um einen guten und soliden Text und sollte der Rahmenbeschluss möglichst bald angenommen werden. Zwei Mitgliedstaaten betonten allerdings, dass sie weitere Änderungen/Verbesserungen am Text begrüßen würden, und ein Mitgliedstaat wies darauf hin, dass er gegenwärtig nicht in der Lage sei, irgendeine Entscheidung bezüglich des Textes zu treffen.
3. Sämtliche Mitgliedstaaten, einschließlich der drei Mitgliedstaaten, auf die oben im Besonderen verwiesen wird, bestätigten, dass sie bereit seien, auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Juni zu einer allgemeinen Ausrichtung zu dem Text zu gelangen.
4. Der Vorsitz beschloss, dass die Beratungen über den Entwurf des Rahmenbeschlusses fortgesetzt werden, sobald die betreffenden Mitgliedstaaten klare und genaue Informationen zu den von ihnen gewünschten weiteren Änderungen/Verbesserungen am Text erteilt haben. Im Hinblick darauf hat der Vorsitz die entsprechenden Delegationen schriftlich um die genannten Informationen ersucht.
5. Nach Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung zu dem Text soll der Text der Bescheinigungen so rasch wie möglich vollständig auf den Wortlaut der Artikel abgestimmt werden. Unter der Federführung des Vorsitzes wurde bereits ein Versuch unternommen, in dem Entwurf des Rahmenbeschlusses (s. Anlage) den Text der Bescheinigungen so weit wie möglich an den Wortlaut der Artikel anzugleichen.
6. DK/IE/IT/NL/SE/UK halten an einem Parlamentsvorbehalt zu dem Text fest.

(ENTWURF)

RAHMENBESCHLUSS DES RATES 2008/.../JI

vom ...

**zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen,
zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung
auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind,
zu der die betreffende Person nicht erschienen ist,
und zur Änderung
des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl
und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten,
des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes
der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen,
des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes
der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen
des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI über die Anwendung des Grundsatzes
der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen,
durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird,
für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union,
und des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI über die Anwendung des Grundsatzes
der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick
auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen**

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Recht eines Beklagten/Angeklagten, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen, ist ein im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenes Grundrecht (Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat erklärt, dass das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten dieses Recht beinhaltet. Er hat aber auch darauf hingewiesen, dass dieses Recht des Beklagten/Angeklagten, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen, nicht absolut ist und dass der Beklagte/Angeklagte unter bestimmten Bedingungen nach freiem Willen ausdrücklich oder stillschweigend aber eindeutig auf das besagte Recht verzichten kann.
- (2) In den verschiedenen Rahmenbeschlüssen, mit denen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung rechtskräftiger Entscheidungen umgesetzt wird, wird die Frage der Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, nicht einheitlich behandelt. Diese Uneinheitlichkeit könnte die Arbeit im Gerichtswesen erschweren und die justizielle Zusammenarbeit behindern.

¹ ABI C

² ABI C (für die Tagung vom 19. bis 22. Mai 2008 erbetene Stellungnahme).

- (3) In Fällen, in denen die betreffende Person über das Verfahren nicht unterrichtet werden konnte, bieten diese Rahmenbeschlüsse keine zufrieden stellenden Lösungen. Gemäß den Rahmenbeschlüssen 2005/214/JI³, 2006/783/JI⁴, 2008/.../JI⁵ und 2008/.../JI⁶ kann die vollstreckende Behörde die Vollstreckung solcher Entscheidungen verweigern. Gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI⁷ kann die vollstreckende Behörde verlangen, dass die ausstellende Behörde eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, wonach die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, die Möglichkeit haben wird, im Ausstellungsmitgliedstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und anwesend zu sein, wenn die Entscheidung ergeht. Die Frage, ob diese Zusicherung als ausreichend zu erachten ist, ist von der vollstreckenden Behörde zu entscheiden, und es ist daher schwierig, genau zu bestimmen, wann eine Vollstreckung verweigert werden kann.
- (4) Es muss daher eine präzise und einheitliche Grundlage für die Nichtanerkennung von Entscheidungen geschaffen werden, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist. Diese einheitliche Grundlage soll mit diesem Rahmenbeschluss geschaffen werden, damit die vollstreckende Behörde die Entscheidung unter uneingeschränkter Achtung der Verteidigungsrechte der betreffenden Person auch dann vollstrecken kann, wenn die Person nicht zur Verhandlung erschienen ist. Dieser Rahmenbeschluss soll nicht regeln, welche Mittel und Wege, einschließlich Formvorschriften, zur Verwirklichung der darin festgelegten Ziele zu wählen sind; dies muss in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geschehen.
- (5) Diese Änderungen erfordern eine Änderung der bestehenden Rahmenbeschlüsse zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung rechtskräftiger justizieller Entscheidungen. Die neuen Bestimmungen sollten auch als Grundlage für künftige Rechtsakte in diesem Bereich dienen.

³ ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16.

⁴ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59.

⁵ ABl. L ... (RB Überstellung verurteilter Personen)

⁶ ABl. L ... (RB Bewährung)

⁷ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

- (6) Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses zur Änderung anderer Rahmenbeschlüsse legen die Bedingungen fest, unter denen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, zu der die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, nicht verweigert werden dürfen. Es handelt sich dabei um alternative Bedingungen; wenn eine der Bedingungen erfüllt ist, gewährleistet die ausstellende Behörde durch das Ausfüllen des entsprechenden Abschnitts des Europäischen Haftbefehls oder der Bescheinigungen gemäß den anderen Rahmenbeschlüssen, dass die Anforderungen erfüllt wurden bzw. erfüllt werden, was für die Zwecke der Vollstreckung der betreffenden Entscheidung auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung ausreichen dürfte.
- (7) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, zu der die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, sollte nicht verweigert werden, wenn die Person persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder wenn die Person auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass die Person diese Informationen "rechtzeitig" erhalten haben sollte, d.h. früh genug, um an der Verhandlung teilnehmen und ihre Verteidigungsrechte effektiv ausüben zu können.
- (8) Das Recht eines Beklagten/Angeklagten auf ein faires Verfahren wird durch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewährleistet. Zu diesem Recht zählt auch das Recht der betreffenden Person, zu der Verhandlung persönlich zu erscheinen. Um von diesem Recht Gebrauch machen zu können, muss die betreffende Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis haben. Nach diesem Rahmenbeschluss sollte jeder Mitgliedstaat im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleisten, dass die Person Kenntnis von der Verhandlung hat, wobei im Hinblick darauf den Anforderungen im Sinne der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu genügen ist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sollte bei der Prüfung der Frage, ob die Art der Zustellung der Informationen eine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Person Kenntnis von der Verhandlung hat, auch in besonderem Maße darauf geachtet werden, welche Sorgfalt die betreffende Person im Zusammenhang mit der Entgegennahme der an sie gerichteten Informationen an den Tag legt.

- (9) Als vorgesehener Termin der Verhandlung können aus praktischen Gründen zunächst mehrere mögliche Daten innerhalb eines kurzen zeitlichen Rahmens angegeben werden.
- (10) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, zu der die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, sollte nicht verweigert werden, wenn die betreffende Person sich in Kenntnis der anberaumten Verhandlung durch einen Rechtsbeistand hat verteidigen lassen, den sie entsprechend mandatiert hat, wobei gewährleistet ist, dass die Rechtshilfe praktisch und effektiv ist. In diesem Zusammenhang sollte unwichtig sein, ob der Rechtsbeistand von der betreffenden Person gewählt, bestellt und vergütet wurde oder ob er vom Staat bestellt und vergütet wurde, wobei davon auszugehen ist, dass die betreffende Person sich bewusst dafür entschieden haben sollte, sich von einem Rechtsbeistand vertreten zu lassen, statt persönlich bei der Verhandlung zu erscheinen. Die Bestellung eines Rechtsbeistands und damit zusammenhängende Fragen unterliegen dem einzelstaatlichen Recht.
- (11) Die gemeinsamen Lösungen in Bezug auf die Gründe für die Nichtanerkennung in den einschlägigen geltenden Rahmenbeschlüssen sollten den unterschiedlichen Gegebenheiten in Bezug auf das Recht der betreffenden Person auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren Rechnung tragen. Für eine solche Wiederaufnahme des Verfahrens oder Berufung, die auf die Wahrung der Verteidigungsrechte abstellt, sind folgende Aspekte kennzeichnend: Die betreffende Person hat das Recht, anwesend zu sein, der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, wird (erneut) geprüft und bei dem Verfahren kann die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden.
- (12) Das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren sollte gewährleistet werden, wenn die Entscheidung bereits zugestellt wurde und wenn sie – im Falle des Europäischen Haftbefehls – noch nicht zugestellt werden konnte, jedoch unverzüglich nach der Übergabe zugestellt wird. Der letztgenannte Fall bezieht sich auf eine Situation, in der es den Behörden nicht gelungen ist, Verbindung zu der betreffenden Person aufzunehmen, insbesondere weil diese versucht hat, sich der Justiz zu entziehen.

- (13) Dieser Rahmenbeschluss beschränkt sich auf die Definition der Gründe für die Nichtanerkennung in Rechtsakten zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung. Was ihren Anwendungsbereich anbelangt, so dienen Bestimmungen wie die betreffend das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur zur Festlegung dieser Gründe für die Nichtanerkennung. Sie sind nicht zu einer Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gedacht. Dieser Rahmenbeschluss lässt künftige Rechtsakte der Europäischen Union, die auf eine Angleichung der strafrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten abzielen, unberührt.
- (14) Bei den Gründen für eine Nichtanerkennung von Entscheidungen handelt es sich um fakultative Gründe. Im Rahmen ihres Ermessensspielraums bei der Umsetzung dieser Gründe in einzelstaatliches Recht lassen sich die Mitgliedstaaten jedoch insbesondere von dem Recht auf ein faires Verfahren leiten und berücksichtigen dabei das Gesamtziel dieses Rahmenbeschlusses, d.h. die Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und die Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Das Ziel dieses Rahmenbeschlusses besteht darin, die Verfahrensrechte von Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, zu stärken und zugleich die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zu erleichtern und insbesondere die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern.

- (2) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags einschließlich des Verteidigungsrechts von Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist; die Verpflichtungen der Justizbehörden in dieser Hinsicht bleiben unberührt.

- (3) Im Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses werden gemeinsame Regeln festgelegt für die Anerkennung und/oder Vollstreckung von in einem Mitgliedstaat (Entscheidungsmitgliedstaat) ergangenen gerichtlichen Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat (Vollstreckungsmitgliedstaat) im Anschluss an ein Gerichtsverfahren, zu dem die Person nicht erschienen ist, gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI und Artikel XX des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI.

Artikel 2
Änderungen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI

Der Rahmenbeschluss 2002/584/JI wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 4a

Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die Person nicht persönlich erschienen ist

Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellten Europäischen Haftbefehls auch verweigern, wenn die Person nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen ist, die zu der Entscheidung geführt hat, es sei denn, aus dem Europäischen Haftbefehl geht hervor, dass die Person im Einklang mit den sonstigen Formvorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaates

a) rechtzeitig genug

i) entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

und

ii) darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

- b) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

oder

- c) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren unterrichtet worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:

- i) ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht;

oder

- ii) innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat;

oder

- d) der betreffenden Person die Entscheidung nicht persönlich zugestellt werden konnte,
 - i) sie die Entscheidung jedoch unverzüglich nach der Übergabe persönlich erhält und ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren unterrichtet worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:

und

- ii) über die Frist unterrichtet wird, über die sie gemäß dem einschlägigen Europäischen Haftbefehl verfügt, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. ein Berufungsverfahren zu beantragen. "

2. Artikel 5 Absatz 1 wird gestrichen.

3. Im Anhang ("EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL") erhält Buchstabe d folgende Fassung:

d) Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen

2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen

3. Wenn Sie die Frage 2 mit "nein" beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob

3.1a die Person persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort

Datum, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde:

Ort, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde:

ODER

3.1b die Person nicht persönlich vorgeladen wurde, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell in Kenntnis der Verhandlung

Kenntnis hatte, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch ohne ihre Anwesenheit getroffen werden kann.

Geben Sie an, wie nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde:

.....

.....

ODER

3.2 die Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder persönlich oder schriftlich anwesend war, hatte.

Geben Sie an, wie diese Bedingung erfüllt wurde:

.....

ODER

3.3 die Person, nachdem ihr die Entscheidung zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung akzeptiert.

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung akzeptiert:

.....

ODER

□ 3.4 die Person unter folgenden Bedingungen Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren hatte:

- 3.4.1 der Person wurde die Entscheidung am
(Tag/Monat/Jahr) persönlich zugestellt; und
- die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei dieser Neuverhandlung unterrichtet und
 - die Person hat nach der Unterrichtung über dieses Recht innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt.

ODER

- 3.4.2 der Person konnte die Entscheidung nicht persönlich zugestellt werden, aber
- sie erhält die Entscheidung unverzüglich nach der Übergabe persönlich; und
 - sie wird bei Erhalt der Entscheidung ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei dieser Neuverhandlung unterrichtet, und
 - sie hat nach Erhalt der Entscheidung das Recht, innerhalb von ... Tagen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren zu beantragen.

Artikel 3
Änderungen des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI

Der Rahmenbeschluss 2005/214/JI wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

"g) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 4 die betreffende Person im Falle eines schriftlichen Verfahrens nicht persönlich oder über einen nach innerstaatlichem Recht befugten Vertreter von ihrem Recht, die Entscheidung anzufechten, und von den Fristen, die für dieses Rechtsmittel gelten, gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats unterrichtet worden ist;"

b) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:

"i) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 4 die betreffende Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person im Einklang mit den sonstigen Formvorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaates

i) rechtzeitig genug

- entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

und

- darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

- ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

oder

- iii) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren unterrichtet worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:

- ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfight;

oder

- innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat.

- j) laut der Bescheinigung nach Artikel 4 die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass sie die Entscheidung nicht anfight."

2. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in den in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben c, g, i und j genannten Fällen beschließt, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung ganz oder teilweise zu verweigern, setzt sie sich auf geeignete Art und Weise mit der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats ins Benehmen und bittet sie gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben."

3. Im Anhang ("Bescheinigung") erhält Buchstabe h Nummer 3 folgende Fassung:

3. Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.

3. Wenn Sie die Frage 2 mit "nein" beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob

- 3.1a die Person persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

Datum, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde:

.....(Tag/Monat/Jahr)

Ort, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde

.....

ODER

- 3.1b die Person nicht persönlich vorgeladen wurde, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell über die Verhandlung Kenntnis hatte, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch da

Geben Sie an, wie nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der Verhandlung

.....
.....

ODER

- 3.2 die Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder v

Geben Sie an, wie diese Bedingung erfüllt wurde:

.....

ODER

- 3.3 die Person, nachdem ihr die Entscheidung zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, da

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung

.....

ODER

- 3.4 der Person wurde die Entscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und Anspruch auf ein Berufungsverfahren im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt:
 - die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Anwesenheit bei dieser Neuverhandlung unterrichtet und
 - die Person hat nach der Unterrichtung über dieses Recht innerhalb der geltenden Frist kein Berufungsverfahren beantragt.

ODER

- 3.5 die Person angegeben hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht;

Geben Sie an, wann und wie die Person erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht

.....
.....

Artikel 4
Änderungen des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI

Der Rahmenbeschluss 2006/783/JI wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 2 die betreffende Person zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person im Einklang mit den sonstigen Formvorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaates

i) rechtzeitig genug

- entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

und

- darüber unterrichtet wurde, dass eine Einziehungsentscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

- ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

oder

- iii) nachdem ihr die Einziehungsentscheidung zugestellt und sie ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren unterrichtet worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann,

- ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Einziehungsentscheidung nicht anfight;

oder

- innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat."

2. Im Anhang ("Bescheinigung") erhält Buchstabe j folgende Fassung:

j) Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, persönlich

1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, persönlich

2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, nicht

3. Wenn Sie die Frage 2 mit "nein" beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob

3.1a die Person persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und

Datum, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde:

Ort, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde

ODER

3.1b die Person nicht persönlich vorgeladen wurde, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell

Verhandlung Kenntnis hatte, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung

Geben Sie an, wie nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der Verhandlung

.....

ODER

- 3.2 die Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder selbstständig oder durch einen Rechtsanwalt mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von dem Verhandlungsgegenstand zurückzutreten.
Geben Sie an, wie diese Bedingung erfüllt wurde:

.....

ODER

- 3.3 die Person, nachdem ihr die Einziehungsentscheidung zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Einziehungsentscheidung akzeptiert.
Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Einziehungsentscheidung akzeptiert:

.....

ODER

- 3.4 der Person wurde die Einziehungsentscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und das Berufungsverfahren im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt:
- die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens und die Möglichkeit der Einziehung bei dieser Neuverhandlung unterrichtet und
 - die Person hat nach der Unterrichtung über dieses Recht innerhalb der geltenden Frist ein Berufungsverfahren beantragt.

Artikel 5
Änderungen des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI

Der Rahmenbeschluss 2008/.../JI wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

"f) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 4 die betreffende Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person im Einklang mit den sonstigen Formvorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaates

i) rechtzeitig genug

- entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

und

- darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

oder

iii) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren unterrichtet worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:

- ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht;

oder

- innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat."

2. Im Anhang ("Bescheinigung") erhält Buchstabe k Nummer 1 folgende Fassung:

1. Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.

3. Wenn Sie die Frage 2 mit "nein" beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob

- 3.1a die Person persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

Datum, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde:

.....(Tag/Monat/Jahr)

Ort, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde

.....

ODER

- 3.1b die Person nicht persönlich vorgeladen wurde, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell in Kenntnis der Verhandlung Kenntnis hatte, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch ohne ihre Teilnahme getroffen werden kann.

Geben Sie an, wie nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde:

.....
.....

ODER

- 3.2 die Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltin ist, hat.

Geben Sie an, wie diese Bedingung erfüllt wurde:

.....

ODER

- 3.3 die Person, nachdem ihr die Entscheidung zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung akzeptiert.

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung akzeptiert:

.....

ODER

- 3.4 der Person wurde die Entscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt:
 - die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei dieser Neuverhandlung unterrichtet und
 - die Person hat nach der Unterrichtung über dieses Recht innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt.

Artikel 6
Änderungen des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI

Der Rahmenbeschluss 2008/.../JI wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

"h) laut der Bescheinigung gemäß Artikel 6 die betreffende Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person im Einklang mit weiteren Formvorschriften des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaates

i) rechtzeitig genug

- entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

und

- darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

oder

iii) nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren unterrichtet worden ist, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann:

- ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht;

oder

- innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat."

2. Im Anhang ("Bescheinigung") erhält Buchstabe h folgende Fassung:

h) Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist.

1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.

2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.

3. Wenn Sie die Frage 2 mit "nein" beantwortet haben, geben Sie bitte an, ob

3.1a die Person persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort

Datum, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde

.....(Tag/Monat/Jahr)

Ort, an dem die Person persönlich vorgeladen wurde

ODER

3.1b die Person nicht persönlich vorgeladen wurde, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell

handlung Kenntnis hatte, sowie darüber unterrichtet wurde, dass eine Entscheidung auch ohne

Geben Sie an, wie nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der Verhandlung

.....

.....

ODER

- 3.2 die Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand, der entweder von der betreffenden Person oder vom Staat bestellt wurde, mandatiert hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist;

Geben Sie an, wie diese Bedingung erfüllt wurde:

.....

ODER

- 3.3 die Person, nachdem ihr die Entscheidung zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht:

.....

ODER

- 3.4 der Person wurde die Entscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt:
 - die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei dieser Neuverhandlung unterrichtet und
 - die Person hat nach der Unterrichtung über dieses Recht innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt.

Artikel 7

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum ...^{*} nachzukommen.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben.

Artikel 8

Überprüfung

- (1) Bis zum ...⁺ erstellt die Kommission anhand der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 vorgelegten Angaben einen Bericht.

- (2) Anhand des in Absatz 1 genannten Berichts wird der Rat Folgendes beurteilen:
 - a) die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dem Rahmenbeschluss nachzukommen; und
 - b) die Anwendung des Rahmenbeschlusses.

- (3) Dem in Absatz 1 genannten Bericht werden erforderlichenfalls Legislativvorschläge beigefügt.

* 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses

+ 3 Jahre nach dem in Artikel 7 Absatz 1 genannten Datum

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu [Brüssel] am

Im Namen des Rates

Der Präsident
